



MERKBLATT BEENDIGUNG UND PRÜFUNG DER MITGLIEDSCHAFT

KURZ UND BÜNDIG:

- **Mitteilungen über die Beendigung der Berufsausübung haben schriftlich zu erfolgen.**
 - **Das Schreiben muss unterschrieben sein.**
 - **Es gilt eine Frist von zwei Wochen nach der Beendigung.**
 - **Nachweise sind beizufügen.**
 - **Das Formular für etwaige Rückerstattungen ist beizufügen.**
-

Sollten Sie Ihre berufliche Tätigkeit in Rheinland-Pfalz beenden bzw. verlegen, sind Sie verpflichtet, dies der Kammer unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss das Datum der Beendigung enthalten und unterschrieben sein. Eine E-Mail genügt nicht. Die Angaben sind mit Nachweisen zu belegen (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Heilberufsgesetz in Verbindung mit §§ 2 Abs. 4, 4 der Meldeordnung der Kammer). Die Einreichung von Nachweisen ohne eine schriftliche Erklärung dazu genügt nicht.

Welche Nachweise für welchen Beendigungsgrund geeignet sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Die folgende Tabelle enthält eine Liste der gängigen Beendigungsgründe und die dafür in der Regel erforderlichen Nachweise. Weder die Beendigungsgründe noch die Nachweise sind dort abschließend aufgezählt.

Ob die Voraussetzungen für eine Beendigung vorliegen, und ob für die Prüfung weitere Nachweise erforderlich sind, wird die Kammer im Einzelfall prüfen.

WELCHE BEENDIGUNGSGRÜNDE GIBT ES, UND WELCHE NACHWEISE SIND DAFÜRERFORDERLICH?

BEENDIGUNGSGRUND	NACHWEIS	ERLÄUTERUNG
Rente	Rentenbescheid	Der Rentenausweis ist nicht ausreichend. Keine Beendigung der Mitgliedschaft liegt vor, wenn noch neben der Rente eine geringfügige Beschäftigung mit Pflegebezug ausgeübt wird.
berufliche Tätigkeit außerhalb von Rheinland-Pfalz	neuer Arbeitsvertrag (vollständig und unterschrieben) und evtl. eine vom Arbeitgeber ausgestellte Stellenbeschreibung	Keine Beendigung der Mitgliedschaft liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Hauptsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz hat, die Tätigkeit aber tatsächlich in Rheinland-Pfalz ausgeübt wird (z.B. ambulante Pflegedienste). Bei ausländischen Arbeitsverträgen ist in der Regel eine Übersetzung bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers in deutscher Sprache erforderlich. In Zweifelsfällen erfolgt eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft weiterhin vorliegen oder nicht.
nicht mehr pflegerisch tätig	aktueller Arbeitsvertrag (vollständig und unterschrieben) und eine vom Arbeitgeber ausgestellte Stellenbeschreibung	In Zweifelsfällen erfolgt eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft weiterhin vorliegen oder nicht.
gar nicht mehr beruflich tätig	Kündigungsbestätigung bzw. Auflösungsvertrag, Nachweis Familienversicherung	
arbeitslos	Arbeitslosengeldbescheid	

Die Pflegekammer entscheidet über die Beendigung der Mitgliedschaft, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Etwaige Rückerstattungen können nur vorgenommen werden, wenn der Kammer der Rückmeldebogen für Erstattungen vorliegt.

KANN ICH MEINE MITGLIEDSCHAFT PRÜFEN LASSEN?

Mitglied der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ist, wer eine Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausübt und dabei berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse seiner Ausbildung als

- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderrankenpfleger oder
- Altenpflegerin oder Altenpfleger

anwendet oder verwendet (§ 1 Abs. 2 Heilberufsgesetz).

Auf Antrag wird überprüft, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und unterschrieben sein. Eine E-Mail genügt nicht.

BIN ICH AUCH KAMMERMITGLIED, WENN ICH NUR TEILWEISE IN RHEINLAND-PFALZ ARBEITE?

Die gesetzliche Mitgliedschaft besteht, sobald eine pflegerische Tätigkeit (egal in welchem Umfang) in Rheinland-Pfalz ausgeübt wird.

Um den Umfang der in Rheinland-Pfalz ausgeübten Tätigkeit zu belegen, ist grundsätzlich der Arbeitsvertrag, eine vom Arbeitgeber ausgestellte Stellenbeschreibung und eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Einsatzort einzureichen.

Bestehen Zweifel, dass die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen, kann dies auf Antrag überprüft werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und unterschrieben sein. Eine E Mail genügt nicht.